

Regierungsratsbeschluss vom 24. Mai 2016

ANHANG B

B E W I L L I G U N G

für die Versickerung von unverschmutztem Regenwasser und Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Dünnern

Bewilligungsempfängerin: Kieswerk Aebisholz AG

Gemeinde, räumliche Abgrenzung: Oensingen und Kestenholz, räumliche Abgrenzung gemäss den mit diesem Regierungsratsbeschluss bewilligten Plänen

Gesuchsunterlagen:

- Details Absetzbecken und Versickerungsanlage, Plan 3.8 vom 18. September 2015
- Technischer Bericht zum Deponieprojekt und der Transportleitung nach Kestenholz vom 30. September 2015
- Versickerungsgesuch vom 30. September 2015
- Gesuch um Einleitung vom 17. September 2015

Ausgangslage

Mit der etappierten Inbetriebnahme der Deponie Aebisholz muss die Entwässerung geregelt werden. Während der Vorbereitung der einzelnen Etappen fällt unverschmutztes Regenwasser an. Das Regenwasser, das auf den mit Ablagerungsmaterial gefüllten Flächen anfällt, gilt als verschmutzt und muss entsprechend behandelt werden.

Erwägungen

Das unverschmutzte Regenwasser, das auf den vorbereiteten und noch nicht mit Ablagerungsmaterial bedeckten Flächen anfällt, wird abgeleitet und in der geplanten Anlage versickert. Die Anlage ist auf ein 1 bis 2-jähriges Regenereignis ausgelegt. Bei grösseren Ereignissen wird ein geordneter Überlauf akzeptiert. Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser erfordert eine Bewilligung (§ 80 und § 85 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 22 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16).

Gemäss Anhang 3.3 Ziffer 25 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) kann verschmutztes Abwasser aus Deponien in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, wenn die Minimalanforderungen für den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB < 20 mg/l) und für den gelösten organischen Kohlenstoff (DOC < 10 mg/l) eingehalten werden. Bei höheren Konzentrationen muss es unter Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäss GschV Anhang 3.2 Ziffer 2 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Das anfallende Sickerwasser von maximal 4 l/s soll mittels Sickerwasserleitungen gefasst, über ein Absetzbecken geleitet und mittels einer 2.2 km langen Leitung an eine bestehende Sauberwasserleitung der Gemeinde Kestenholz angeschlossen werden. Vor dem Absetzbecken soll die Leitung auf die maximal mögliche abzuleitende Menge gedrosselt und entlastet werden. Das entlastete Wasser ist der Versickerungsanlage zuzuführen.

Die bestehende der Gemeinde Kestenholz Sauberwasserleitung mündet in die Dünnern. Die biologische Untersuchung an der Einleitstelle in die Dünnern wurde umfassend durchgeführt. Aufgrund der geringen Abwassermenge, der zu erwartenden Konzentrationen und der grossen Verdünnung sind keine negativen Folgen in der Dünnern zu erwarten.

In Kestenholz besteht die Möglichkeit, bei Bedarf das Abwasser an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Die Abwasserbeprobung nach dem Absetzbecken ist im Rahmen des Betriebsreglements und der Betriebsbewilligung festzulegen.

Die eingereichten Gesuchsunterlagen zum Erhalt der Bewilligungen für die Versickerung von unverschmutztem Regenwasser und die Einleitung von verschmutztem Regenwasser in die Dünnern sind vollständig und ausreichend. Die Versickerungsbewilligung und die Einleitbewilligung können erteilt werden.

Es wird

bewilligt:

1. Gestützt auf die Erwägungen wird die Bewilligung nach § 80 und § 85 GWBA in Verbindung mit § 22 VWBA für das Versickern von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser) mit Auflagen und Bedingungen erteilt.
2. Gestützt auf die Erwägungen wird die Bewilligung nach § 6 und § 7 GschV für das Einleiten von verschmutztem Abwasser (Regenwasser) in die Dünnern mit Auflagen und Bedingungen erteilt.
3. Alle Entwässerungsanlagen sind im Abwasseranlagen-Kataster der jeweiligen Gemeinden eintragen zu lassen.
4. Bei der Versickerungsfläche muss die belebte Bodenschicht minimal 20 cm Oberboden und minimal 30 cm Unterboden aufweisen.
5. Es dürfen im Aussenbereich der Zufahrtswege, Vorplätzen, Umschlag- und Lagerplätzen, welcher über die Versickerungsbecken und / oder über die Schulter (humusierte Bodenpassage) entwässert werden, kein Umschlag und keine Lagerung von wassergefährdenden Gütern stattfinden.
6. Die Ausbildung einer Pflanzendecke (Naturwiese) mit einheimischen Arten ist zwingend und muss sofort nach Fertigstellung der Mulde realisiert werden. Für die Ansaat sind einheimische Wiesenmischungen zu wählen. Problemunkräuter z.B. Blacken und Neophyten (nicht einheimische Pflanzen) sind zu bekämpfen.
7. Der Anschluss an die öffentliche Sauberwasserleitung hat gemäss SN 592 000:2012 „Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung“, Kapitel 5.5.2, zu erfolgen.
8. Der Anschluss an die kommunalen Sauberwasserleitung ist mit der Gemeinde Kestenholz zu regeln.
9. Die Beprobung des Abwassers erfolgt nach der noch zu erstellenden Betriebsbewilligung.